

Regelungen zur Außenbewirtschaftung im Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021

Regelungsübersicht

Die Regelungen sind ausschließlich Corona bedingt und zeitlich befristet:

- **Bestehende Außenbewirtschaftungsflächen können auf Antrag in der Wintersaison beibehalten werden. Ausgenommen hiervon sind, in der Zeit der Weihnachtsmeile, die Flächen auf dem Marktplatz. Keine Lagerhaltung auf den Flächen.**
- **Gastronomiebetrieben, die bislang keine Außengastronomie genutzt haben, soll die Bewirtschaftung von Außenflächen auf Antrag im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten ermöglicht werden.**
- **Zeltartige Einbauten oder Pavillons sind ausgeschlossen**
- **Mobile, windabweisende, transparente Trennelemente sind auf einer Seite der Außenbewirtschaftungsfläche möglich.**

Regelungsübersicht

- **Das generelle Verbot von Heizsystemen wird temporär ab Beschluss vorerst bis zum 28.02.2021, aufgehoben – gasbetriebene Systeme sind jedoch aufgrund des hohen Gefahrenpotentials ausgeschlossen. Alternative Systeme (Pellets, Infrarot oder Strom) sind zu bevorzugen.**
- **Der Verkauf von offenem Alkohol darf nur stationär erfolgen, ein To-Go-Verkauf oder der Verkauf außerhalb genehmigter, abgegrenzter Außenbewirtschaftungsflächen ist untersagt.**
- **Weihnachtliche Elemente, auch auf dem Marktplatz, können über den 22. Dezember 2020 hinaus, bis 10. Januar 2021 bestehen bleiben.**
- **Die „Übergangsfuergasse“ im Rahmen der Ludwigsburger Weihnachtsmeile auf dem Marktplatz in Richtung Außenbewirtschaftungsflächen wird entsprechend der aktuellen Markierung kenntlich gemacht.**

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Wir freuen uns auf Ihre Fragen